

IN MEMORIAM FRITZ SCHIFF

Die Deutsche Gesellschaft für Transfusionsmedizin und Immunhämatologie (1954 gegründet als Deutsche Gesellschaft für Bluttransfusion) stiftete auf Anregung von Georg F. Springer am 17. Mai 1968 den Fritz-Schiff-Preis zum Gedenken an Fritz Schiff, der am 23. Februar 1889 in Berlin geboren wurde und am 30. Juli 1940 in New York verstorben ist. Fritz Schiff war ein hervorragender Pionier der Blutgruppenserologie.

Fritz Schiff war nach einer bakteriologisch-serologischen Ausbildung bei Prof. Friedberger in Berlin und bei Prof. Kolle in Bern während des Krieges 1914 bis 1918 in Kleinasien als Epidemiologe tätig. 1920 habilitierte er sich in Greifswald für das Fach Hygiene. Von 1922 bis zu seiner zwangsweisen Entlassung 1935 leitete er die bakteriologisch-serologische Abteilung am Städtischen Krankenhaus Friedrichshain in Berlin. Aufgrund des „Reichsbürgergesetzes“ wurde ihm 1935 die Lehrbefugnis an der Universität Berlin entzogen. Im August 1936 emigrierte Fritz Schiff in die USA und bekleidete bis zu seinem Tode 1940 eine leitende Stellung im Beth Israel Hospital in New York.

Fritz Schiff publizierte über 150 wissenschaftliche Arbeiten, die sich überwiegend mit Fragen der Blutgruppenserologie beschäftigten, wobei jene über die Ausscheidung löslicher Gruppensubstanzen in die Körperflüssigkeiten besonders hervorzuheben sind. Als führender Sachverständiger etablierte er den forensischen Blutgruppennachweis für Vaterschaftsprozesse in Deutschland. Daneben setzte er sich für die Schaffung eines organisierten Blutspendewesens ein und beteiligte sich aktiv am Aufbau einer der ersten deutschen Blutspenderzentralen in Berlin 1932.

Fritz Schiff ist Verfasser der seinerzeit sehr bekannten und viel benutzten Monographien: „Die Technik der Blutgruppenuntersuchung für Kliniker und Gerichtsärzte“ (1926; 1929²; 1932³; engl. 1942), „Über die gruppenspezifischen Substanzen des menschlichen Körpers“ (1931).

Die Deutsche Gesellschaft für Transfusionsmedizin und Immunhämatologie beabsichtigt, mit der Stiftung des Fritz-Schiff-Preises dem Namen dieses hervorragenden Forschers auf dem Gebiet der Blutgruppenserologie in Deutschland ein ehrendes Andenken zu erhalten.

STATUTEN
für die Verleihung des Fritz-Schiff-Preises der
Deutschen Gesellschaft für Transfusionsmedizin und Immunhämatologie

§1

Der Preis besteht aus einer Urkunde, einer Plakette und einem Geldbetrag.
Die Urkunde, die auf den Namen des Preisträgers ausgestellt wird, muss außer dem Verleihungsdatum den Titel der wissenschaftlichen Preisarbeit enthalten. Die Plakette dient dem Gedenken an Fritz Schiff, einem hervorragenden Pionier der Blutgruppenserologie in Deutschland.

§2

Der Fritz-Schiff-Preis wird (im allgemeinen) alle zwei Jahre verliehen.

§3

Der Fritz-Schiff-Preis wird für eine hervorragende wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Transfusionsmedizin und/oder ihrer Grenzgebiete an wissenschaftliche Nachwuchskräfte verliehen. Der Antragsteller soll zum Zeitpunkt der Antragstellung das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im allgemeinen erfolgt die Verleihung an eine einzelne Persönlichkeit. In besonderen Fällen kann der Vorstand über eine Abweichung entscheiden.

Wird eine Preisarbeit eingereicht, die von mehreren Personen verfasst wurde, so muss der Anteil des Preisbewerbers an der Arbeit klar abgrenzbar sein. Der Bewerber muss in dem Begleitschreiben diese Abgrenzbarkeit erläutern und begründen.

§4

Der Fritz-Schiff-Preis wird anlässlich eines Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Transfusionsmedizin und Immunhämatologie überreicht.

Die Entscheidung über die Zuerkennung des Preises erfolgt durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder unter Ausschluss des Rechtsweges.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes der Deutschen Gesellschaft für Transfusionsmedizin und Immunhämatologie sind von der Verleihung des Fritz-Schiff-Preises ausgeschlossen. Sofern ein zur Abstimmung berechtigtes Vorstandsmitglied mit der für die Verleihung in Aussicht genommenen Persönlichkeit im bürgerlichen Sinne verwandt ist, darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Die Beratung über die vorgeschlagene Persönlichkeit, die Verleihung und Ablehnung im Gesamtvorstand sind streng vertraulich.

§5

Der Preis kann ausgeschrieben und das Verleihungsdatum festgesetzt werden, wenn die Mittel dazu vorhanden sind. Die Höhe des Preises wird durch den Gesamtvorstand festgelegt. Die Höhe des Preises und seine Bedingungen sind mit auszuschreiben.

Der letzte Termin zur Einreichung einer Arbeit soll mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Verleihung liegen. Ein Hinweis auf den letzten Abgabetermin der Preisarbeiten muss wiederum mindestens sechs Monate zuvor in einem Rundschreiben der Deutschen Gesellschaft für Transfusionsmedizin und Immunhämatologie und in dem offiziellen Organ der Gesellschaft angekündigt werden.

Es ist anzustreben, dass auch ein Hinweis in der übrigen Fach- und Landespresse erfolgt. In der Ankündigung ist vorzumerken, dass die Arbeiten in fünffacher Ausfertigung an den 1. Vorsitzenden der Gesellschaft eingereicht werden sollen.

§6

1. Die Arbeiten können in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und sollen neue Erkenntnisse, möglichst mit Ergebnissen experimenteller Untersuchungen, enthalten.
2. Die Arbeiten können bereits veröffentlicht sein, sollen jedoch im Regelfalle nicht früher als zwei Jahre vor dem Verleihungstermin publiziert worden sein. Handelt es sich um umfangreiche experimentelle Arbeiten, so kann über Abweichung von der Zweijahresgrenze durch den Vorstand entschieden werden.
3. Die Arbeit kann - außer von Ärzten - auch von anderen Personen eingereicht werden, die eine abgeschlossene Hochschulbildung aufweisen.

Die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Transfusionsmedizin und Immunhämatologie ist nicht Voraussetzung für die Bewerbung.

Der Bewerber hat eine Erklärung beizufügen, dass die obigen Bedingungen eingehalten wurden und die Arbeit von ihm erstellt wurde. Außerdem hat der Bewerber einen kurzen Lebenslauf (Alter und wissenschaftlicher Werdegang) einzureichen. Die Preisträger werden im Mitgliederverzeichnis mit Angabe des Verleihungsjahres genannt.

§7

Nach der Zuerkennung des Preises veranlasst der Schriftführer der Gesellschaft die Herstellung der Urkunde und der Plakette. Die Urkunde ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Das weitere veranlasst der 1. Vorsitzende.